

## Entschließungsantrag

XXIV. GP.-NR

2282 /A(E)

14. Mai 2013

des Abgeordneten Jannach  
und weiterer Abgeordneter

### betreffend „Vereinheitlichung des Sachkundenachweises“

Im Sommer 2012 entstand eine Novelle zum Bodenschutzgesetz, welche die Sachkundigkeit bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) neu regelt. So ist dabei vorgesehen, dass jeder, der PSM verwendet einen eigenen Ausweis vorweisen muss. Dieser Ausweis bescheinigt die Sachkundigkeit, welche durch verschiedene Maßnahmen erreicht wird.

Seit dem Jahr 2006 stellt die Sachkundigkeit im Pflanzenschutzbereich einen Kontrollparameter für Cross-Compliance dar. Dies bedeutet, dass die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung bestimmter Auflagen beim Gebrauch, Einkauf, Verkauf sowie bei der Einlagerung von PSM gebunden ist.

Jedoch gelten in den einzelnen Bundesländern verschiedene Richtlinien, um einen Sachkundenachweis zu erhalten, welche zur Ungleichbehandlung der österreichischen Landwirte führt, wie im aktuellen Merkblatt für Cross Compliance der AMA ersichtlich:

Tabelle Sachkundenachweis – Anforderungen	Bundesland									
	B	K	NÖ	OO	S	Stmk	T	Vbg	W	
Teilnahme an einem Ausbildungskurs von der Landwirtschaftskammer veranstaltet	X	X	X <sup>(2)</sup>	X <sup>(2)</sup>	X	X	X	X	X <sup>(10)</sup>	
Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landesregierung oder die Landwirtschaftskammer (auch eines anderen Bundeslandes) bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln	X	X	X <sup>(6)</sup>	X		X <sup>(8)</sup>				
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule	X <sup>(1)</sup>	X <sup>(1)</sup>	X <sup>(3)</sup>	X <sup>(3)</sup>	X	X <sup>(5)</sup>	X <sup>(4)</sup>	X <sup>(5)</sup>	X	
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung	X <sup>(1)</sup>	X <sup>(1)</sup>	X <sup>(4)</sup>	X <sup>(4)</sup>	X	X <sup>(6)</sup>	X <sup>(3)</sup>	X <sup>(3)</sup>	X	
Abschluss einer einschlägigen (gewerblichen) Berufsausbildung bzw. die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung	X	X <sup>(1)</sup>	X	X	X	X <sup>(5)</sup>		X	X	
Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung						X	X	X		
Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt	X	X <sup>(1)</sup>	X	X	X	X	X <sup>(4)</sup>	X	X	
Abschluss einer einschlägigen höheren technischen Lehranstalt									X	
Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen	X	X	X <sup>(7)</sup>	X	X	X	X <sup>(6)</sup>	X <sup>(7)</sup>	X	
Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn eine Bestätigung zur Ausbildung vorliegt	X <sup>(9)</sup>	X	X <sup>(8)</sup>		X	X	X	X	X	
Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die von der Landesregierung anerkannt wurde. <sup>(11)</sup>						X	X	X	X	
Befähigungs- oder Qualifikationsnachweise anderer Staaten, die von der Landesregierung, allenfalls unter Voraussetzung einer Ergänzungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs, als gleichwertig anerkannt werden						X				

- (1) sofern Pflanzenschutz nach dem Lehrplan unterrichtet wird  
 (2) im Ausmaß von mindestens 20 Stunden  
 (3) der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau und Kellerwirtschaft oder Gartenbau  
 (4) im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau  
 (5) Fachrichtung Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Sondergebieten Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau oder Feldgemüsebau  
 (6) EU-Mitgliedstaaten und EWR  
 (7) Universitätsstudium, in welchem Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde  
 (8) wenn die Landesregierung bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt werden  
 (9) Bestätigung der Landwirtschaftskammer, dass zumindest Gleichwertigkeit gemäß Ausbildungskurs des eigenen Bundeslandes besteht  
 (10) Für Landwirte mit einer mindestens 10 jährigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer mindestens 20 Stunden, ansonsten mindestens 30 Stunden  
 (11) Die Landesregierung hat auf Antrag durch Bescheid andere Ausbildungsnachweise nach Maßgabe der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gemeinschaft als Ersatz für eine Ausbildung in der nachstehenden Tabelle anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen, ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist.

Quelle:

[http://www.ama.at/Portal.Node/public?genetics\\_rm=PCP&genetics\\_pm=gti\\_full&p.contentid=10008.119696&Merkblatt Cross Compliance 2013 1.pdf](http://www.ama.at/Portal.Node/public?genetics_rm=PCP&genetics_pm=gti_full&p.contentid=10008.119696&Merkblatt%20Cross%20Compliance%202013%201.pdf)

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigenden Abgeordneten folgenden

### Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in Österreich ein einheitliches Pflanzenschutzgesetz geschaffen wird, welches regelt, dass in allen österreichischen Bundesländern die gleichen Qualifikationen für die Ausbringung und Einlagerung von Pflanzenschutzmitteln gelten.“

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Landwirtschaftsausschuss angeregt.*

*Redl*  
*Landwirtschaftsausschuss*  
*Landwirtschaftsausschuss*  
*Landwirtschaftsausschuss*  
*Landwirtschaftsausschuss*

14/3